

Rechterückrufe

Für alle Aufnahmen, die von der betreffenden Firma unter ihren angemeldeten Labels veröffentlicht werden, sind der GVL keine Rechte für folgende Nutzungen übertragen worden (zur exakten Abgrenzung wird auf den Wahrnehmungsvertrag für Ton- und Bildtonträger ("Musikvideoclips")-Hersteller verwiesen):

Code	Beschreibung
R1	§ 1 Nr. 4 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung in Form des Simulcastings oder Webcastings über allgemein zugängliche mobile Netzdienste, für die solche Angebote konfiguriert werden, unabhängig davon, ob diese Angebote personalisiert sind, Skip- und/oder Pause-Funktionen enthalten
R2	§ 1 Nr. 4 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung in Form des Simulcastings oder Webcastings über allgemein zugängliche Seiten im Internet, soweit personalisierte Angebote oder solche mit Skip- und/oder Pause-Funktionen betroffen sind
R3	§ 1 Nr. 5 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aufgenommener oder herkömmlich gesendeter Darbietungen über allgemein zugängliche Seiten im Internet oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste durch den Rundfunkveranstalter ("Podcasting")
R4	§ 1 Nr. 9 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung auf physischen Speichermedien gleich welcher Art ("DVD-Auskopplung")
R5	§ 1 Nr. 2 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten
R6	§ 1 Nr. 8c des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht zur nicht-interaktiven Übertragung im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten
R7	§ 1 Nr. 8a des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen in Fernseh-Voll- und Spartenprogrammen (außer in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen)
R8	§ 1 Nr. 8b des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen (das sind solche Programme mit einem Anteil der betreffenden Bildtonträger von über 70%)
R9	§ 1 Nr. 6 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das Recht der Zugänglichmachung als Hintergrundmusik auf allgemein zugänglichen Seiten im Internet
R10	§ 1 Nr. 8e des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht zum Simulcasting über das Internet oder mobile Netzdienste

R11	§ 1 Nr. 8f des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht, aufgenommene oder herkömmlich gesendete Darbietungen durch Rundfunkveranstalter in Form des Podcastings zugänglich zu machen
R12	§ 1 Nr. 9 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Tonträger das Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung, auch über das Internet, einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung ("Audio- und Video-on-demand" außer "Podcasting")
R13	§ 1 Nr. 8g des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf Bildtonträger ("Musikvideoclips") das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik-Veranstaltungen mit Eventcharakter über das Internet zur Vorbereitung einer Sendung innerhalb von 6 Wochen vor der Erstrausstrahlung ("Ankündigung von Musikevents")